

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde DORF AN DER PRAM, vom 14. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:
I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	514,07

II. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	48,04
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung
im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack..... € **3,55**

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: 29.12.2023

